

UPDATE VERGABERECHT

ANFORDERUNGEN FÜR RECHTSSCHUTZ VORM VERFASSUNGSGERICHT

VerfGH Berlin, Beschluss vom 26.02.2020, 20 A/20

Das Unternehmen (U) nahm an einer öffentlichen Ausschreibung für Bauleistungen im Unterschwellenbereich teil. Die Mitteilung des Auftraggebers (AG), dass sein Angebot aufgrund fehlender Zertifikate nicht berücksichtigt worden sei, hielt U für rechtswidrig. Er beantragte deshalb bei dem LG Berlin den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der weiteren Bauausführung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Das LG lehnte den Antrag ab. Die dagegen eingelegte Berufung wurde durch das KG zurückgewiesen. U begehrt nunmehr den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Ohne Erfolg! Nach § 31 Abs. 1 VerfGHG könne der VerfGH zwar im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Zulässig sei ein Antrag jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung substantiiert dargelegt werden. U habe keinen schwerwiegenden Nachteil für sich selbst dargelegt. Insbesondere stelle es ohne Hinzutreten weiterer Umstände keinen schweren Nachteil dar, wenn U ein Primärrechtsschutz gegen das Vergabeverfahren gänzlich versagt würde und er ausschließlich auf den Sekundärrechtsweg (Schadensersatzansprüche) verwiesen würde. Dass der verbleibende Sekundärrechtsschutz nicht hinreichend effektiv wäre, habe U nicht dargelegt.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des VerfGH macht deutlich, dass auch bei Streitigkeiten in Vergabeverfahren isolierte Anträge auf einstweilige Anordnung vor dem VerfG gestellt werden können. Für den Erlass einer solchen Anordnung (§ 31 Abs. 1 VerfGHG) ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen und die Voraussetzungen sind substantiiert darzulegen. Es müssen insbesondere Umstände dargetan werden, aus denen sich ergibt, dass die vom VerfG vorzunehmende Folgenabwägung zugunsten des Antragstellers ausgehen könnte. Der Antragsteller hat drohende schwere Nachteile, die durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewehrt werden sollen, darzulegen und – soweit möglich – glaubhaft zu machen. Der Umstand, dass im Hinblick auf die Vergabeentscheidung kein Primärrechtsschutz mehr gegeben ist stellt für sich genommen ohne Hinzutreten weiterer Umstände keinen schwerwiegenden Nachteil dar, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebietet.